

# RS Vwgh 1990/7/4 89/15/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1990

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §17 Abs3;

GebG 1957 §17 Abs1;

GebG 1957 §17 Abs3;

GebG 1957 §26;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 419;

## Rechtssatz

Dem Einwand, die auch für die Stempel- und Rechtsgebühren bedeutsame Bestimmung des§ 17 Abs 3 BewG beziehe sich auf den ungewissen Betrag der gewissen Nutzung, nicht aber auf einen ungewissen Betrag einer ungewissen Nutzung, ist entgegenzuhalten, dass nach § 17 Abs 1 GebG für die Festsetzung der Gebühren der Urkundeninhalt maßgebend ist, und dass nach § 26 GebG 1957 für die Bewertung das BewG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass ua bedingte ("unsichere") Leistungen und Lasten als unbedingte ("sichere") Leistungen und Lasten zu behandeln sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150140.X06

## Im RIS seit

04.07.1990

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>